

25. Juli 1947.

Radiosendestationen
diplomatischer Vertretungen.

Politisches Departement. Antrag vom 16. Juli 1947.

Militärdepartement. Mitbericht vom 23. Juli 1947.

Den diplomatischen Vertretungen werden nach Völkerrecht zur ungehinderten Erfüllung ihrer Funktionen bestimmte Privilegien eingeräumt. So haben sie das Recht auf freien und unbeaufsichtigten Verkehr mit ihrem Heimatstaate. Für diesen Verkehr stehen ihnen sowohl Kuriere wie auch die öffentlichen Post-, Telegraphen- und Funkeinrichtungen zur Verfügung. Dagegen ist es fraglich, ob diplomatische Vertretungen gestützt auf einen Völkerrechtsgrundsatz ebenfalls die Einrichtung und den Betrieb von eigenen Radiostationen verlangen können, da heute noch kaum davon gesprochen werden kann, dass sich in dieser Hinsicht ein klares Gewohnheitsrecht herausgebildet hat, dies, weil es sich beim direkten Funkverkehr um ein Verbindungsmittel handelt, dessen Entwicklung erst in den letzten Jahren einen praktisch möglichen Gebrauch auch auf weite Distanzen gestattete. Die Staatenpraxis ist in dieser Hinsicht noch recht dürftig, und eine Rundfrage bei den schweizerischen Gesandtschaften ergab, dass nur vereinzelte Staaten zu dieser Frage Stellung genommen haben, aber in den meisten tatsächlich schon Radiosendestationen ausländischer Vertretungen im Betriebe zu sein scheinen.

Aehnlich ist die Situation in der Schweiz. Ein grundsätzlicher Entscheid wurde bis heute nicht getroffen, doch ist den interessierten Bundesstellen bekannt, dass auch bei verschiedenen diplomatischen Vertretungen in Bern, ohne dass diese um eine Bewilligung nachgesucht hätten, Radiosende- und Empfangsstationen für Kurzwellen im Betriebe sind. Ob es aber bei der gegenwärtigen Rechtsentwicklung und den vorerwähnten Verhältnissen ohne weiteres möglich wäre, bei fremden Vertretungen durchzusetzen, dass sie den Betrieb einer eingerichteten Sendestation einstellen, ist zum mindesten fraglich.

Um diesem gegenwärtigen Zustand ein Ende zu setzen, besteht die Möglichkeit, den diplomatischen Vertretungen in Bern die Einrichtung und den Betrieb von Radiosendestationen unter Gewährung des Gegenrechtes zu gestatten. Damit wäre eine saubere Rechtslage geschaffen, die es ermöglichen würde, wenigstens von denjenigen Vertretungen die Einstellung des Betriebes zu verlangen, deren Absendestaat nicht Gegenrecht hält.

Diese Lösung würde zudem die Voraussetzung schaffen, auch auf verschiedenen schweizerischen Aussenposten Radiosendestationen zu verwenden, was sowohl für den militärischen wie den politischen Nachrichtendienst von grosser Wichtigkeit ist, da insbesondere in kritischen Zeiten Gefahr besteht, dass Dritt-



staaten die Uebermittlung von dringenden Nachrichten durch Zurückhalten der offiziellen Telegramme verzögern. Schliesslich würde die Schweiz damit Hand bieten, dass ein neues Verbindungsmittel, an dessen Verwendung sie selbst in weitem Masse interessiert ist, für den Verkehr der diplomatischen Vertretungen mit ihrer Regierung zugelassen wird.

Eine Abänderung der innerstaatlichen Gesetzgebung ist dafür nicht erforderlich, da nach Art. 3 des Telegraphen- und Telefongesetzes vom 14. Oktober 1922 zur Erstellung und zum Betrieb von Sende- und Empfangsanlagen Konzessionen erteilt werden können oder gemäss Art. 2, Abs. 2, der Bundesrat Ausnahmen vom Telegraphenregal gestatten kann. Die PTT-Verwaltung erachtet im Hinblick auf die Exterritorialität der diplomatischen Vertretungen den letzteren Weg als zweckmässiger. Dagegen wird verlangt, dass im Interesse der Wahrung eines ungestörten Radioverkehrs und der besonderen Belange der PTT-Verwaltung sowie der Radio-Schweiz A.G. der Betrieb von Radiosendeanlagen bei diplomatischen Vertretungen an die folgenden Bestimmungen geknüpft werde:

1. Die Inhaber der Sendestationen haben der PTT-Verwaltung den Standort bekanntzugeben und sich wegen der Zuteilung der Sendewelle und zur Abklärung aller weiteren technischen Fragen an die TT-Abteilung der Generaldirektion der PTT zu wenden.

2. Die zwischenstaatlichen Bestimmungen über den Radioverkehr sind von den Inhabern der Sendeanlagen zu beachten.

3. Die Uebermittlung privater Nachrichten sowie das Senden privater oder geschäftlicher Mitteilungen im Auftrage Dritter ist strikte zu untersagen.

4. Die Beschlüsse, die an der am 15. Mai 1947 in Atlantic City begonnenen internationalen Fernmeldekonzferenz gefasst werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Im weitern drängt sich noch ein Vorbehalt auf für Kriegszeiten. Es ergibt sich allerdings nach Art. 3 des Haager Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges vom 18. Oktober 1907, dass ausländische Vertretungen in einem neutralen Staate Sendestationen, die bereits vor dem Krieg erstellt worden waren und zur Uebermittlung von diplomatischen Nachrichten dienen, auch während des Krieges benutzen können. Weil aber nicht zu verhindern wäre, dass diese Sendestationen auch zur Durchgabe von militärischen Meldungen, möglicherweise direkt an militärische Stellen verwendet würden und dadurch Schwierigkeiten entstehen könnten, scheint es angebracht, die Einstellung des Betriebes von Sendestationen für Kriegszeiten vorzubehalten.

Gestützt hierauf und im Einvernehmen mit dem Post- und Eisenbahndepartement und mit dem Militärdepartement wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Diplomatischen Vertretungen in Bern kann die Einrichtung und der Betrieb von Radiosendestationen gestattet werden, sofern ihre Regierung Gegenrecht hält.

2. Die Bewilligung wird gemäss Art. 2, Abs. 2 des Telegraphen- und Telephongesetzes vom 14. Oktober 1922 im Sinne der Gestaltung einer Ausnahme vom Telegraphenregal erteilt, kann in Kriegszeiten widerrufen werden und ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- 1) Die Inhaber der Sendestationen haben der PTT-Verwaltung den Standort bekanntzugeben und sich wegen der Zuteilung der Sendewelle und zur Abklärung aller weiteren technischen Fragen an die TT-Abteilung der Generaldirektion der PTT zu wenden;
2. die zwischenstaatlichen Bestimmungen über den Radioverkehr sind von den Inhabern der Sendeanlagen zu beachten;
3. die Uebermittlung privater Nachrichten sowie das Senden privater oder geschäftlicher Mitteilungen im Auftrage Dritter ist strikte zu untersagen;
4. die Beschlüsse, die an der am 15. Mai 1947 in Atlantic City begonnenen internationalen Fernmeldekonzferenz gefasst werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird das Politische Departement beauftragt.

Protokollauszug an das Politische Departement (4 Expl.) zum Vollzug, an das Post- und Eisenbahndepartement und an das Militärdepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Ober